

14.04.2020

Niederschrift über die Senatssitzung

(1.2)

Herr Senator Grote trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2020/664, betreffend

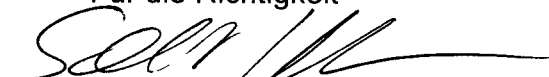
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen
Rettungsdienstgesetzes,

vor.

Der Senat beschließt die vorgelegte Mitteilung an die Bürgerschaft.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit



Cornelia Schmidt-Hoffmann

Berichterstattung:
Senator Grote
Staatsrat Krösser

TOP I 2
B

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2020/00664
vom: 02.04.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes

A. Zielsetzung

Ziel der beabsichtigten Gesetzesänderung ist es, in der Notfallrettung den Einsatz von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zur Patientenbetreuung für den Zeitraum zu gestatten, für den der Bundesgesetzgeber die Qualifikation von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern nach § 32 NotSanG durch Ergänzungslehrgänge erlaubt. Ferner soll ein redaktioneller Fehler in § 17 Absatz 3 HmbRDG bereinigt werden.

B. Lösung

In § 35 Absatz 5 HmbRDG wird die Frist für den Einsatz von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten an die Frist des § 32 NotSanG angepasst. Ferner wird in § 17 Absatz 3 HmbRDG der Gesetzestext an die korrekte amtliche Gesetzesbegründung angepasst, indem der redaktionelle Fehler in den Bezeichnungen „Ärztliche Leiterin/Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ statt „Leitende Notärztin/Leitender Notarzt“ bereinigt wird.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Keine.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Auswirkungen auf:

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Bürokratieabbau
- Inklusion
- Gleichstellung

G. Alternativen

Verzicht auf die Anpassung der Übergangsvorschrift an die bundesgesetzliche Übergangsvorschrift für die erleichterte Qualifizierung von Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten im Hamburgischen Rettungsdienstgesetz mit dem Risiko in der verlängerten Qualifizierungsphase nicht in ausreichendem Umfang qualifizierte Patientenbetreuer zur Verfügung zu haben.

H. Anlagen

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft